

Satzung

des

***Vogtländischen***

***Fußball-Verbandes***

## ***Präambel***

Die Fußballvereine, Abteilungen und Clubs der derzeitigen Kreisfußballverbände Göltzschtal e.V. und Vogtland/Plauen e.V. bilden ab 01.07.2010 zur Wahrung ihrer Interessen einen eigenständigen und unabhängigen Kreisfußballverband. Er trägt den Namen „Vogtländischer Fußball-Verband“ (nachfolgend VFV) genannt.

Oberster Grundsatz ist die Ausübung des Fußballsportes als Amateursport im Einzugsbereich des VFV.

Der Vogtländische Fußball-Verband handelt in sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fairplay verbunden.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Vogtländische Fußball-Verband folgende Satzung:

## ***I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN***

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Vogtländische Fußball-Verband ist die Vereinigung der Vereine, Abteilungen und Clubs, in denen Amateurfußball gespielt wird. Er ist ein eigenständiger, unabhängiger und eingetragener Verein.
- (2) Er ist unter dem Namen Vogtländischer Fußball-Verband e.V. eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Plauen. Er wurde am 15.05.2010 in Plauen gegründet.
- (3) In der Satzung, den weiteren Ordnungen den Ausführungsbestimmungen (AFB), und Beschlüssen sowie Änderungen derselben werden
  - a) der Sächsische Fußball-Verband e.V.: SFV
  - b) der Vogtländische Fußball-Verband e.V.: VFV und
  - c) die Fußballvereine und Fußballabteilungen von Sportvereinen: Vereine genannt.
- (4) Der Sitz des VFV ist Plauen.
- (5) Die Farben des VFV sind Gelb/Schwarz.

## **§ 2 Neutralität**

- (1) Der Vogtländischer Fußball-Verband ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. In ihm ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet.
- (2) Jedes Amt ist Männern und Frauen zugänglich. Die Satzungen und Ordnungen des Vogtländischen Fußball-Verbandes gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Vogtländische Fußball-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung und Verbreitung des Fußballsports. Er vertritt die im Verband zusammengeschlossenen Vereine/Clubs und Abteilungen sowie deren Mitglieder in ihren sportlichen Belangen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a) Die Förderung der vom DFB entwickelten, freundschaftlichen, internationalen sportlichen Beziehungen.
  - b) Die Entwicklung und Förderung des Fußballsports;
  - c) Die Vertretung des Vogtländischen Fußball-Verbandes gegenüber dem Landesverband und Regelungen aller damit mit im Zusammenhang stehenden Aufgaben.
  - d) Die Festlegung und Durchsetzung einheitlicher Wettkampffregeln und -bestimmungen auf der Grundlage der Regeln der FIFA, des DFB, und des SFV.
  - e) Die Gewinnung, Zulassung, Organisation der Aus- und Fortbildung von Trainern / Schiedsrichtern sowie die Weiterbildung von Funktionären der Vereine.
  - f) Die Organisation des Spielbetriebes der Vereine der Amateurspielklassen auf Kreisebene.
  - g) Die Vorbereitung und Organisation von Spielen, Turnieren, von Auswahlmannschaften des Vogtländischen Fußball-Verbandes,
  - h) Die Organisation und Entwicklung des Breitensports.
  - i) Die Förderung des Ehrenamtes und die Durchführung der Traditionspflege.
  - j) Ausübung der Disziplinar- und Strafgewalt nach der Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung.

- k) Werbung und Information über Fußball über die Darstellung seiner Ziele in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Herausgabe von Publikationen und Weitergabe von Informationen und Nachrichten an alle Medien, insbesondere Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet.
  - l) Die Wahrnehmung von sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung bei der Organisation und Durchführung des Fußballsports einschließlich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.
- (4) Fußballsport im Sinne der Satzung sind alle Ballspielformen, die vorwiegend mit dem Fuß zur Austragung gelangen, gleich in welchem äußeren Rahmen.
  - (5) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (6) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
  - (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden**

- (1) Der Vogtländische Fußball-Verband ist Mitglied des SFV sowie des Kreisportbundes.
- (2) Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Verbandstag. Die Rechte des Vogtländischen Fußball-Verbandes und seiner Mitglieder aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.
- (3) Der Vogtländische Fußball-Verband regelt im Einklang mit den Satzungen des DFB, NOFV sowie des SFV seine Angelegenheiten selbständig.

#### **§ 5 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Satzung des VFV bildet die Grundlage für die Tätigkeit des Verbandes und seiner Organe.
- (2) Sie wird ergänzt durch:
  - a) die Geschäftsordnung,
  - b) die Finanzordnung und
  - c) die Auszeichnungsordnung.

- (3) Die durch die Organe des SFV erlassenen Ordnungen und Bestimmungen sind auch in den Zuständigkeitsbereichen des VFV und der Vereine anzuwenden, soweit die Ordnungen des VFV nichts anderes vorsehen.

Hierbei handelt es sich insbesondere um

- a) die Spielordnung des SFV,
- b) die Jugendordnung des SFV,
- c) die Schiedsrichterordnung des SFV,
- d) die Rechts- und Verfahrensordnung des SFV,
- e) die Ausbildungs-/Trainerordnung

## **§ 6 Vergütung für die Verbandstätigkeit, Auslagenersatz**

- (1) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts-pauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbands.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbands einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbands, die vom Verbandstag erlassen und geändert wird.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 7 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des VFV kann jeder Verein werden, der eine eigenständige Fußballabteilung oder einen Fußballclub besitzt. Der Verein muss Mitglied des zuständigen Kreissportbundes sein.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern in den VFV erfolgt nach Antragstellung durch Beschluss des Vorstandes. Die Vereine der beiden Fußball-Kreisverbände Göltzschtal und Vogtland/Plauen werden mit der Neugründung des VFV automatisch Mitglied.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im VFV wird beendet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss eines Vereins.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Spieljahres zulässig und muss per Einschreiben sechs Monate vor Ende des Spieljahres gegenüber dem VFV erklärt werden und bedarf der Beschlussfassung durch den Vorstand des VFV. Beizufügen ist die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in denen der Austrittsbeschluss mit der in der Satzung dieses Mitgliedes vorgesehenen erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Dauer des Spieljahres richtet sich nach den Bestimmungen der Spielordnung.

- (3) Der Ausschluss eines Vereins erfolgt durch den Vorstand bei folgenden Gründen:
  - a) bei gröblichsten Verstößen der Pflichten der Mitglieder nach § 12,
  - b) Nichteinhaltung eingegangener Verpflichtungen gegenüber dem VFV oder einem seiner Mitglieder, wenn der Verein trotz einer Friststellung durch den Vorstand des VFV unter Androhung des Ausschlusses seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
  - c) grobe Verletzung der Satzung und Ordnungen des VFV sowie der anzuwendenden Ordnungen des SFV.

### **§ 9 Ehrenmitglied**

Personen, die hohe Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsports erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes vom Verbandstag des VFV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben Sitz und beratende Stimme auf den Verbandstagen.

### **III. RECHTE DER MITGLIEDER**

#### **§ 10 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des VFV regeln innerhalb ihres Verantwortungsbereiches alle mit der Entwicklung des Fußballsports zusammenhängenden Aufgaben selbständig, soweit nicht diese Aufgaben eine Beschlussfassung durch den VFV erfordern.
- (2) Die Vereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Beratungen des Verbandstages des VFV teilzunehmen, bei der Erarbeitung und Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr Stimmrecht laut Satzung auszuüben, sowie Anträge zur Beschlussfassung einzureichen.
- (3) Die Mitglieder des VFV sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des VFV in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.

#### **§ 11 Gebietsschutz**

Die Zugehörigkeit von Vereinen zum VFV in dem zum 01.07.2010 sich darstellenden Territorium ist besonders geschützt und darf nur in begründeten Fällen angetastet werden. Bei Streitigkeiten innerhalb des VFV entscheidet der Vorstand endgültig.

#### **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des VFV haben folgende Pflichten zu erfüllen:

- a) die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen des SFV und des VFV anzuerkennen und durchzusetzen,
- b) auf der Grundlage verbindlicher Dokumente des VFV die eigene Arbeit zu organisieren,
- c) die Entscheidungen der Organe des VFV durchzusetzen,
- d) Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft des VFV mit diesem oder zwischen ihnen resultieren, den zuständigen Organen des VFV zur Entscheidung zu unterbreiten,
- e) Bei Schriftverkehr und Verhandlungen zu grundsätzlichen Fragen mit anderen KVF oder dem SFV, den NOFV oder dem DFB ist der VFV schriftlich zu informieren.
- f) Sie sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des VFV verantwortlich und haften gegenüber dem VFV für die Zahlungsverpflichtungen,

- g) der Geschäftsstelle des VFV auf Aufforderung schriftliche Angaben zu ihren Mannschaften und Mitgliedern zu machen;
- h) eine eigene Finanzarbeit zu leisten und den zuständigen Kontrollorganen Einblick zu gewähren;
- i) der Geschäftsstelle alle Änderungen von Namen und Anschriften bekannt zu geben;
- j) die vom VFV für die Vereine bestimmten Drucksachen zu beziehen.

### **§ 13 Namen der Mitglieder**

Die Vereine sind als Mitglied des VFV die Basis des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen. Die allgemein verbindlichen Regelungen über die Namensbestimmungen des DFB sind zu beachten.

### **§ 14 Finanzierung**

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben des VFV erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen sichergestellt:
  - a) Einnahmen aus Veranstaltungen des VFV
  - b) Gebühren
  - c) Geldstrafen
  - d) Umlagen
  - e) Zuwendungen und Sponsorengelder sowie sonstiger Einnahmen
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Abwicklung der Finanzen wird durch die Finanzordnung geregelt.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden von den Mitgliedern des VFV nicht erhoben.

## **IV. ORGANE DES VOGTLÄNDISCHEN FUSSBALL VERBANDES**

### **§ 15 Organe des Vogtländischen Fußball Verbandes**

(1) Organe des VFV sind:

- a) der Verbandstag
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand
- d) die Ausschüsse:
  - 1. Spielausschuss
  - 2. Jugendausschuss
  - 3. Schiedsrichterausschuss
  - 4. Ausschuss Frauen und Mädchen
  - 5. Ausschuss Breitensport
- e) die Rechtsorgane
  - 1. Sportgericht
  - 2. Jugendsportgericht
- f) die Kassenprüfer

(2) In Organe des VFV können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder in Sportvereinen sind und keine berufliche Tätigkeit (dazu zählt auch eine geringfügige Beschäftigung) im VFV ausüben.

(3) Bei Notwendigkeit können auf Beschluss des Verbandsvorstandes weitere Organe und Einzelfunktionen gebildet und deren Mitglieder berufen werden.

### **§ 16 Einberufung des Kreisverbandstages**

Der Verbandstag ist das höchste Organ des VFV. Er tritt alle 4 Jahre zusammen und wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.

Die Einberufung erfolgt per E-Mail über die Vereinspostfächer des DfBnets, mindestens 8 Wochen vor dem Verbandstag unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung.

Der Verbandstag wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.

Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Vorsitzende bzw. ein von ihm zu benennender Vertreter.

## **§ 17 Zusammensetzung des Kreisverbandstages**

Delegierte mit Stimmrecht sind:

- a) die Delegierten der Vereine,
- b) die Mitglieder des Vorstandes
- c) die Vorsitzenden der Rechtsorgane.

Delegierte ohne Stimmrecht (mit beratender Stimme) sind die Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Rechtsorgane, die Kassenprüfer sowie die Ausschussmitglieder.

## **§ 18 Delegierte des Kreisverbandstages**

- (1) Die Anzahl der Delegierten aus den Vereinen beträgt ein Delegierter pro Verein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Rechtsorgane und die Kassenprüfer nehmen als Delegierte mit Direktmandat am Kreisverbandstag teil.
- (3) Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

## **§ 19 Aufgaben des Kreisverbandstages**

- (1) Dem Verbandstag obliegt die Beschlussfassung zu allen Verbandsangelegenheiten des VFV soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des VFV übertragen sind.
- (2) Insbesondere steht ihm zu:
  - a) die Wahl
    - des Präsidenten
    - der 2 Vizepräsidenten (die gleichzeitig Ausschuss-Vorsitzende sein können)
    - des Schatzmeisters,
    - der weiteren Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Wahl der Kassenprüfer,
  - c) die Wahl des Vorsitzenden der Rechtsorgane,
  - d) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - e) die Ergänzung bzw. Veränderung der Satzung und Ordnungen soweit dies in die Zuständigkeit des VFV fällt.

- f) die Erledigung von Anträgen,
  - g) der Beschluss über die Auflösung des VFV und die Verwendung seiner Mittel.
- (3) Über den Verlauf und die Beschlüsse des Kreisverbandstages ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dem Vertreter und durch den Protokollführer unterzeichnet wird.

## **§ 20 Tagesordnung**

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- b) Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters,
- c) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse,
- d) Bericht der Rechtsorgane,
- e) Bericht der Kassenprüfer,
- f) Erledigung von Anträgen zu Satzung und Ordnungen,
- g) Entlastung des Vorstandes,
- h) Neuwahl des Vorstandes, der Vorsitzenden der Rechtsorgane und der Kassenprüfer.

## **§ 21 Abstimmung und Wahlen**

- (1) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- (2) Änderungen der gültigen Satzung des VFV bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Wahlberechtigt sind Delegierte ab dem 16. Lebensjahr. Gewählt werden können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied in einem Mitgliedsverein sind.
- (4) Die Wahlen auf dem Verbandstag sind durch offene Abstimmung mit Handzeichen durchzuführen. Sie können auf Antrag von 40 % der anwesenden Stimmberechtigten geheim vorgenommen werden. Sollten mindestens zwei Bewerber für eine Wahlfunktion zur Abstimmung stehen, sind die Wahlen geheim durchzuführen.

- (5) Kandidatenvorschläge sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstag bekannt zu geben. Vorschlagsberechtigt sind alle Organe des VFV und die Vereine. Nicht fristgemäß eingegangene Vorschläge werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
- (6) Bei mehreren Vorschlägen für eine Kandidatur ist derjenige gewählt, der die absolute Stimmenmehrheit oder die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Bei Stimmgleichheit zwischen Kandidaten wird durch eine Stichwahl entschieden.
- (8) Ein nicht anwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn dem Verbandstag eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.
- (9) Die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Schatzmeisters und der Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der Vorsitzenden der Rechtsorgane und die Kassenprüfer erfolgt durch die Delegierten des Verbandstages einzeln und funktions-bezogen. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen gewählt werden, wenn nicht eine geheime Wahl beantragt wurde.

## **§ 22 Anträge**

- (1) Anträge auf Änderungen der Satzungen und Ordnungen können zum Verbandstag von den Organen des VFV sowie den Vereinen eingebracht werden. Sie sind spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Später eingehende Anträge (außer Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu fristgemäßen Anträgen) können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

- (2) Zur Aufnahme in die Tagesordnung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Anträge zu Änderung der Satzung zum Gegenstand haben.

## **§ 23 Beschlussfähigkeit des Kreisverbandstages**

- (1) Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist und bleibt beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Gesamtstimmen vertreten ist.
- (2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorstand einen neuen Verbandstag innerhalb von 14 Tagen und bis zu einem Zeitpunkt von sechs Wochen erneut einzuberufen.
- (3) Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gesamtstimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 24 Außerordentlicher Kreisverbandstag**

- (1) Der Vorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag aus wichtigem Grund einberufen.
- (2) Der außerordentliche Verbandstag ist einzuberufen, wenn mindestens 40% der Vereine Anträge auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages in gleicher Sache stellen.
- (3) Auf einem außerordentlichen Verbandstag können nur Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben. Angelegenheiten, die auf dem letzten ordentlichen Verbandstag erledigt worden, können eine Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nicht begründen.
- (4) Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens zwei Monate nach Eingang der erforderlichen Anträge stattfinden. Die Tagesordnung mit den Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen mitzuteilen. Den Ort des außerordentlichen Verbandstages bestimmt der Vorstand.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den ordentlichen Verbandstag entsprechend.

## **§ 25 Zulassung der Öffentlichkeit**

Die Verbandstage sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss des Verbandstages ausgeschlossen werden.

## **§ 26 Die Kosten für den Vorstand**

- (1) Die Kosten für den Vorstand, die Ausschüsse, die Rechtsorgane, die Kassenprüfer und die Ehrenmitglieder übernimmt der VFV.
- (2) Die Kosten der Delegierten der Vereine tragen diese selbst.

## **§ 27 Präsidium/Vorstand**

- (1) Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - dem Präsidenten
  - 2 Vizepräsidenten
  - Schatzmeister

- (2) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Präsidium,
  - b) den Ausschussvorsitzenden:
    - Ausschussvorsitzenden Spielausschuss,
    - Ausschussvorsitzenden Jugendausschuss,
    - Ausschussvorsitzenden Schiedsrichterausschuss,
    - Ausschussvorsitzenden Breitensport,
    - Ausschussvorsitzenden für Frauen- und Mädchenfußball,
  - c) den Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- (4) Der Präsident des VFV darf nicht Vorsitzender eines Vereins, eines Clubs bzw. einer Abteilung sein.
- (5) Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und im Vorstand im Sinne ihrer Angelegenheit gehört zu werden.

## **§ 28 Vertretung**

- (1) Der Verband wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Präsidenten allein, oder
- (2) durch die Vizepräsidenten, und den Schatzmeister, von denen mindestens zwei gemeinschaftlich handeln müssen.
- (3) Bei Rechts- und Finanzgeschäften in Höhe von mehr als 500,00 € wird der VFV durch den Präsidenten oder einem Vizepräsidenten, jedoch nur zusammen mit dem Schatzmeister vertreten.

## **V. AUFGABEN DER ORGANE**

### **§ 29 Rechte und Pflichten des Präsidiums/Vorstandes**

- (1) Der Präsident ist der oberste Repräsentant des VFV. Ihm obliegen die Gesamtverantwortung und die Richtlinienkompetenz. Er entscheidet welche Angelegenheit er an sich zieht.
  - (2) Die Mitglieder des Präsidiums verwalten ihre Aufgabengebiete selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Präsidenten. Das Verbandspräsidium ist berechtigt mit Zustimmung des Vorstandes ständige und/oder zeitlich befristet Arbeitsgruppen zu bilden, die das Verbandspräsidium zur Erfüllung besonderer Aufgaben für notwendig erachtet. Das Verbandspräsidium hat über die Ergebnisse dieser Arbeitskreise dem Vorstand laufend Bericht zu erstatten.
  - (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
  - (4) Das Präsidium wird nach Bedarf zusammengerufen. In der Regel tagt dieses mindestens einmal im Vierteljahr.
  - (5) Das Präsidium hat u.a. folgende Aufgaben:
    - a) Das Präsidium ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes unter Beachtung der rechtlichen und steuerlichen Vorgaben.
    - b) Das Präsidium stellt im Rahmen des durch den Verbandstag bewilligten Budgets den Jahreshaushalt auf und ist für dessen Vollzug verantwortlich.
    - c) Die Rechnungslegung gegenüber dem Verbandstag erfolgt durch das Präsidium, das den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Verbandes, der Tätigkeitsbericht des Vorstandes über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Verbandes und der Ausweis der steuerrechtlichen Rücklagen.
    - d) Dem Präsidium obliegt die Vertretung des VFV
    - e) Das Präsidium ist zuständig zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Es nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder Ordnungen nicht dem Verbandstag oder dem Vorstand zugewiesen sind.
- (1) In dringenden Fällen kann das Präsidium, auf schriftlichem Wege abstimmen.
  - (2) Der Vorstand leitet die Arbeit des VFV zwischen den Verbandstagen. Er nimmt die Aufgaben gemäß § 3 der Satzung des VFV wahr, soweit diese nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ des VFV ausdrücklich vorbehalten sind und soweit sie der Verbandstag noch nicht geregelt hat. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens 6 mal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die gem. § 39 der Satzung benannten Benachrichtigungsmöglichkeiten.

- (3) Zwischen den Verbandstagen kann der Vorstand die Ordnungen und Richtlinien der Dringlichkeit wegen, soweit der VFV diese Ordnungen in seiner eigenen Zuständigkeit verändern können, vorbehaltlich durch die Kenntnisnahme des nächsten Verbandstag, einstweilen in und außer Kraft setzen, Beschlüsse des letzten Verbandstages oder eines danach abgehaltenen außerordentlichen Verbandstages sowie satzungs-ändernde Beschlüsse jedoch nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse und Rechtsorgane, die durch die jeweiligen Vorsitzenden vorgeschlagen werden und überwacht die Arbeit der Ausschüsse.
- (5) Der Vorstand kann Mitglieder der Ausschüsse, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer bei groben Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und in Fällen unwürdigen Verhaltens von ihren Aufgaben/Funktionen durch schriftlich begründete Entscheidungen bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag entbinden, nachdem der Betroffene dazu gehört wurde. Er kann Mitglieder der Rechtsorgane und der Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch andere ersetzen.
- (6) Bei Notwendigkeit können auf Beschluss des Vorstandes weitere Organe und Einzelfunktionen gebildet und deren Mitglieder berufen werden.
- (7) Der Vorstand beschließt den vom Schatzmeister erstellten Jahreshaushaltsplan jeweils im Dezember für das Folgejahr und jeweils bis zum 28.02. den Jahresabschluss für das vorherige Geschäftsjahr.
- (8) Der Vorstand ernennt den Geschäftsstellenleiter und legt seine Arbeitsaufgaben im Rahmen der vorliegenden Satzung fest.

### **§ 30 Schatzmeister**

- (1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des VFV nach den Bestimmungen der Finanzordnung und den Beschlüssen des Verbandstages und des Vorstandes.
- (2) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich.
- (3) Er überwacht die Einhaltung des jährlichen Haushaltsplanes und übt die Kontrolle über die Kassenprüfung aus.
- (4) Er hat nach Ablauf des 1., 2. und 3. Quartales sowie Februar/März des Folgejahres für das 4. Quartal des alten Geschäftsjahres unter Angabe einer genauen Übersicht zu den Vermögensverhältnissen sowie über alle Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

## **§ 31 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenführung wird durch drei ehrenamtliche Kassenprüfer jährlich überprüft.
- (2) Die Kassenprüfer werden vom Verbandstag für eine Legislaturperiode gewählt und können danach noch einmal wiedergewählt werden. Sie sollten jedoch nicht gleichzeitig aus dem Amt scheiden. Zu Neuwahl stehende Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein.
- (3) Die Kassenprüfer sind ein unabhängiges Kontrollorgan und nur dem Verbandstag gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) Den Kassenprüfern sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Sie haben die Aufgabe:
  - a) Die Planung, Verwendung und Nachweisführung aller Mittel im VFV regelmäßig zu prüfen,
  - b) die Prüfungsergebnisse auszuwerten und dem Vorstand vorzulegen,
  - c) bei Nichterfüllung erteilter Auflagen und bei Verstößen den Vorstand zu informieren,
  - d) Die Prüfungen haben mindestens zweimal jährlich stattzufinden. Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstatten und dem Vorstand vorzulegen.

## **§ 32 Rechtsorgane**

- (1) Unabhängige Rechtsorgane des VFV sind das Sportgericht und das Jugendsportgericht. Die Rechtsorgane arbeiten auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des Sächsischen Fußballverbandes sowie des VFV.
- (2) Mitglieder der unabhängigen Rechtsorgane dürfen anderen Organen des VFV sowie des Sächsischen Fußballverbandes nicht angehören. Mitglieder der Rechtsorgane dürfen in Rechtsverfahren beteiligte Vereine bzw. Verbände nicht vertreten noch zu einem anhängigen Verfahren beraten.
- (3) Die Rechtsorgane des VFV bestrafen Verstöße gegen die Satzung und die geltenden Ordnungen.

### **§ 33 Sportgericht/Jugendsportgericht**

- (1) Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz in allen Streitfällen des VFV, soweit die Rechtsprechung nicht anderen Organen zugeordnet ist, insbesondere ist die Zuständigkeit des Sportgerichtes für alle Sachverhalte gegeben, die sich auf Kreisebene im Herren- und Frauenbereich zutragen.
- (2) Das Sportgericht ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) anwesend sind.
- (3) Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 3 Beisitzern.
- (4) Das Jugendsportgericht entscheidet als erste Instanz in allen Streitfällen des VFV, soweit die Rechtsprechung nicht anderen Rechtsorganen zugeordnet ist, insbesondere ist die Zuständigkeit des Jugendsportgerichtes für alle Sachverhalte gegeben, die sich im Bereich des VFV im Jugendspielbetrieb zutragen.
- (5) Für die Beschlussfähigkeit und die Zusammensetzung des Jugendsportgerichts gelten die Ziffern 2) und 3) entsprechend.

### **§ 34 Rechtsmittelinstanz**

Der VFV erkennt an, dass als zuständige Rechtsmittelinstanz gegen die Entscheidungen des Sportgerichtes und des Jugendsportgerichtes das Verbandsgericht des Sächsischen Fußballverbandes zuständig ist. Entscheidungen des Verbandsgerichtes des Sächsischen Fußballverbandes in Rechtsmittelsachen des VFV werden unmittelbar akzeptiert und durch die Organe des VFV und die Vereine umgesetzt. Die Hoheit über das Rechtsmittelverfahren wird insgesamt dem Verbandsgericht beim Sächsischen Fußballverband übertragen.

### **§ 35 Ausschüsse**

- (1) Spielausschuss
  - a) Der Spielausschuss besteht aus dem Spielausschussvorsitzenden sowie den Staffelleitern aller Spielklassen der Herren im Verantwortungsbereich des VFV.
  - b) Die Aufgaben des Spielausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Herrenbereichs. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:
    - Planung, Organisation und Durchführung des Spielbetriebs auf Kreisebene,
    - Organisierung der Pokalwettbewerbe auf Kreisebene,
    - Unterstützung des Spielbetriebes in den Vereinen,

- c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der zu beachtenden Spielordnung, für deren Einhaltung der Spielausschuss zu sorgen hat.

## (2) Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht mindestens aus dem Jugendausschussvorsitzenden und soll in seiner Zusammensetzung der weiteren Mitglieder den Maßgaben der Jugendordnung des SFV folgen.
- b) Der Jugendausschuss ist zuständig für die Planung, Organisation und Förderung des Nachwuchssportes, insbesondere der Organisation des Spielbetriebes einschließlich der Pokalwettbewerbe und der Spiele von Jugendauswahlmannschaften des VFV.
- c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der anzuwendenden Jugendordnung.

## (3) Schiedsrichterausschuss

- a) Der Schiedsrichterausschuss besteht mindestens aus dem Schiedsrichterausschussvorsitzenden und den in der Schiedsrichterordnung bezeichneten Ausschussmitgliedern.
- b) Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung sowie Ansetzung der Schiedsrichter des VFV nach der Schiedsrichterordnung des SFV.
- c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der anzuwendenden Schiedsrichterordnung des SFV.

## (4) Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball

- a) Der Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball besteht aus der Ausschussvorsitzenden, einer Referentin für Mädchenfußball sowie den Staffelleitern aller Spielklassen der Frauen und Mädchen im Verantwortungsbereich des VFV.
- b) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Frauen- und Mädchenfußballs. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:
  - Planung, Organisation und Durchführung des Spielbetriebs auf Kreisebene,
  - Organisation der Pokalwettbewerbe auf Kreisebene,
  - Unterstützung des Spielbetriebes in den Vereinen,
  - Talentförderung im Mädchenbereich

- c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Spielordnung und Jugendordnung des SFV, für deren Einhaltung der Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball in seinem Zuständigkeitsbereich zu sorgen hat.

(5) Ausschuss Breitensport

- a) Der Ausschuss Breitensport arbeitet auf Grundlage der Leitlinien des VFV, insbesondere bei der Schaffung der Grundlagen des Breitensportes. Er hat die notwendigen Kontakte zu den Vereinen aufrechtzuerhalten, um auch im Breitensport einen Spielbetrieb zu organisieren und zu unterstützen.

### **§ 36 Ehrungen und Traditionspflege**

- (1) Zur Durchführung von Ehrungen innerhalb des VFV schließt sich der VFV an die Ehrungsordnungen des DFB, NOFV und des SFV an.
- (2) Zusätzlich kann der VFV noch eine eigene Ordnung zu Ehrungen und Traditionspflege in seinem Kreisverband erlassen.

### **§ 37 Haftungsausschluss**

- (1) Der VFV haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitglieder und gegenüber Dritten für Schäden nur soweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Aus Entscheidungen von Organen des VFV können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe des VFV und die Mitglieder der Vereine des VFV haften gegenüber dem VFV für jeden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden.

### **§ 38 Datenschutz**

Datenverarbeitung und Datenschutz:

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß den Satzungs-vorschriften insbesondere der Organisation des Spielbetriebes sowie andere Bereiche des Fußballsports, erfasst der SFV die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.

Der SFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DFB einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom SFV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden vom DFB gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich:
  - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im SFV sowie im Verhältnis des DFB und dessen Mitgliedsverbänden
  - der Schaffung direkter Kommunikationswege Mitgliedern, Vereinen und SFV sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
  - der Erhöhung der Datenqualitäten für Auswertungen und Statistiken
- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Namen, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbeziehungen und eine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des SFV, dem ihm angehörigen Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung zugestimmt haben.
- (4) Um die Aktualität der gemäß Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehenden dem SFV oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- (5) Der SFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personengebundenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SFV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der SFV und von ihm mit der Datenerfassung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden. Die Verwendung aller Daten hat unter Beachtung aller datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu erfolgen.

## **§ 39 Benachrichtigungen**

- (1) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe, Ausschüsse und der Geschäftsstelle auf Verbandsebene können erfolgen:
  - a) in den amtlichen Mitteilungen des VFV,
  - b) im Internetportal des VFV ([www.vfv-online.de](http://www.vfv-online.de))
  - c) über die eingerichteten elektronischen Postfächern des DFBnet,
  - d) in der Verbandszeitschrift des VFV
- (2) Sie treten mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt benannt wird.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vor benannten Bekanntmachung Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichungen bei Nutzung der in Abs. 1 benannten Mittel sind unbeachtlich.
- (4) Organe und die Geschäftsstelle des SFV sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilungen oder sonstiger Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen einer anderweitigen Form der Bekanntmachung vorschreiben.

## **§ 40 Schiedsgerichtsbarkeit**

- (1) Streitigkeiten zwischen dem VFV und seinen Mitgliedsvereinen und Streitigkeiten der Mitglieder untereinander werden nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss.
- (3) Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhaltes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Die andere Partei hat spätestens 10 Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, hat die anrufende Partei eine Nachfrist von weiteren 7 Tagen zu setzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch den Präsidenten des OLG Dresden beantragen kann.
- (4) Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen 10 Tagen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt die Einigung innerhalb dieser Frist nicht zustande, und einigen sich die beiden Schiedsrichter auch nicht innerhalb einer Nachfrist von 5 Tagen auf einen Vorsitzenden, so wird er auf Antrag einer Partei von dem Präsidenten des OLG Dresden ernannt.

- (5) Bei Wegfall oder Verhinderung eines Schiedsrichters wird der Nachfolger ebenso ausgewählt wie der Vorgänger.
- (6) Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und Ordnung des SFV und seiner Mitgliedsverbände sowie die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden. Soweit in Satzungen und in den Ordnungen zulässigermaßen nichts anderes bestimmt, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der ZPO.
- (7) Die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens ist von der Einzahlung eines Kostenvorschusses der antragstellenden Partei abhängig. Der Kostenvorschuss wird vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes festgesetzt. Er darf 400,- € nicht unterschreiten und 1.500,- € nicht übersteigen.
- (8) Das Schiedsgericht kann aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn den Parteien rechtliches Gehör gewährt worden ist.
- (9) Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen und den Parteien mitzuteilen.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 41 Auflösung des Vogtländischen Fußball-Verbandes**

- (1) Die Auflösung des VFV kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz- oder Dringlichkeitsantrag auf dem Verbandstag gestellt werden. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 21 Nr. 2 der Satzung geändert werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die gemeinnützigen Mitgliedsvereine entsprechend ihrer zum Zeitpunkt der Auflösung am Spielbetrieb des Verbandes teilnehmenden Mannschaften.

### **§ 42 Symbole des Vogtländischen Fußball-Verbandes**

Der VFV führt ein eigenes Symbol. Das Logo wird durch den Vorstand bestätigt.

### **§ 43 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister frühestens zum 01.07.2010 in Kraft.

### **§ 44 Übergangsvorschrift**

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.